

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 3691/03

verkündet am 21.06.2006
A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B. C.,
D.,
Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - E. -

g e g e n

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Landrätin,
- Fachdienst 202, Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten -
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, - F. -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis,

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Littmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 und der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Hannover vom 30. Juli 2003 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Geldbetrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Der Kläger beansprucht von dem Beklagten die Verlängerung seines bisher als Aufenthaltsbefugnis erteilten Aufenthaltstitels.

Der Kläger ist am 20. März 1979 in Beirut (Libanon) geboren. Seine Eltern G. C. und H. I. verließen den Libanon mit dem Kläger und sieben weiteren Kindern am 25. April 1985 auf dem Luftweg. Über den Flughafen Berlin-Schönefeld gelangten sie nach Helmstedt, wo sie sich am 27. April 1985 als Asylbewerber meldeten. Die Eltern des Klägers stellten am 1. Mai 1985 für sich und ihre Kinder Asylanträge und gaben dabei zur Niederschrift der Grenzschutzstelle Helmstedt ihre Staatsangehörigkeit mit „ungeklärt“ an. Bei der Asylantragstellung wies sich der Vater des Klägers mit einem libanesischen Reiseausweis (Laissez Passer), ausgestellt am 23. Januar 1979 in Beirut, die Mutter des Klägers sich und ihre darin eingetragenen Kinder mit einem Laissez Passer, ausgestellt in Beirut am 4. April 1985, aus. In den Reiseausweisen war die Nationalität der Ausweisinhaber mit „à l'étude“ angegeben. Die Geburtsdaten der Eltern des Klägers waren mit 1940 und 1942 eingetragen. Die Reiseausweise galten für mehrere Reisen und enthielten den hinzugefügten Vermerk der libanesischen Generaldirektion der Sicherheit (Sûreté Générale), dass die Ausweise auch für eine Rückkehr in den Libanon gültig waren.

Angaben zu ihrer Volkszugehörigkeit machten die Eltern des Klägers, die ausweislich des Vermerks auf der Niederschrift zum Asylbegehren des Schreibens nicht mächtig waren, im Asylverfahren und in der Folgezeit vor der Ausländerbehörde nicht. Im Erfassungsbogen der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) Braunschweig erklärten die Eltern des Klägers am 2. Mai 1985, libanesischer Staatsangehöriger zu sein und in Beirut geheiratet zu haben. Ihre persönliche Anhörung vor dem Bundesamt wurde in arabischer Spra-

che durchgeführt. Dabei wurden die Eltern des Klägers weder zu ihrer Volkszugehörigkeit noch zu ihrer Herkunft befragt. In dem Bescheid vom 12. Januar 1988, mit dem die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, ging das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge davon aus, dass es sich bei den Asylsuchenden um arabische Volkszugehörige aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit handelte. Nach Abschluss des Asylverfahrens wurde der Aufenthalt der Familie des Klägers im Bundesgebiet zunächst geduldet.

Die libanesischen Reiseausweise der Familie wurden in der Folgezeit von der libanesischen Botschaft bis Oktober 1995 verlängert. Der Kläger, seine Eltern und seine Geschwister erwarben im Jahre 1994 im Wege der Sammeleinbürgerung aufgrund des Dekrets Nr. 5247 die libanesischen Staatsangehörigkeit. Am 15. Juli 1996 ist dem Kläger ein libanesischer Nationalpass ausgestellt worden.

Am 2. November 1990 hatte der Landkreis Hannover dem Kläger auf Antrag seiner Mutter auf Grundlage der Bleiberechtsregelung in dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums (MI) vom 18. Oktober 1990 (52.31-12231/1-1-1; nicht veröffentlicht) eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese galt nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes (AuslG) am 1. Januar 1991 gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG als Aufenthaltsbefugnis fort und ist zunächst von dem (ehemaligen) Landkreis Hannover und später von dem Beklagten mehrfach verlängert worden, zuletzt am 16. Juni 1999 bis zum 15. April 2001. In dem Vordruck des Erlaubnisanspruchs der Mutter vom 25. Oktober 1990 hatte diese als ihren Geburtsort und als Geburtsort ihrer Kinder wiederum Beirut und unter der Rubrik „jetzige Staatsangehörigkeit“ den Eintrag „ungeklärt“ angegeben. Dieselben Angaben finden sich im Ergebnis in den weiteren für den Kläger, seine Eltern und seine Geschwister gestellten Verlängerungsanträgen. Nur in den im Jahre 1991 bei dem Landkreis Hannover abgegebenen ersten Verlängerungsanträgen der Eltern findet sich unter der Rubrik Staatsangehörigkeit die Eintragung „Libanon“. Die letzten schriftlichen Anträge der Eltern des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen datieren vom 27. Oktober 1993. Aus der Zeit nach der anschließenden Abgabe der Ausländerakten an den Landkreis Hildesheim finden sich schriftliche Verlängerungsanträge für den Kläger und seine Eltern in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten nicht.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2001 lehnte der Beklagte eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers ab. Der Beklagte forderte den Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen sollte, die Abschiebung in den Libanon oder in einen anderen Staat an.

Der Beklagte führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, nach dem Runderlass des Nds. MI vom 16. August 2001 komme eine weitere Verlängerung der im Anschluss an die Bleiberechtsregelung 1990 nach § 99 AuslG verlängerten Aufenthaltsbefugnis des Klägers nicht in Betracht, denn der Kläger habe das ihm bisher gewährte Aufenthaltsrecht zu Unrecht erhalten. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 2. November 1990 hätten nicht vorgelegen, vielmehr seien die deutschen Behörden über die

Identität des Klägers getäuscht worden. Der Beklagte begründete dies im Wesentlichen damit, dass es sich nach seinen Ermittlungen bei dem Vater des Klägers, G. C., um den türkischen Staatsangehörigen J. K., geboren am 1. Januar 1945 in Ückavak in der Türkei, handele. Ein entsprechender Registerauszug liege ihm, dem Beklagten, vor. Nach dem in der Türkei geltenden Abstammungsprinzip sei davon auszugehen, dass danach auch der Kläger selbst die türkische Staatsangehörigkeit besitze und dies bereits im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet und bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 2. November 1990 der Fall gewesen sei. Wäre dies bekannt gewesen, hätte der Kläger nach dem erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens im Jahre 1988 in die Türkei abgeschoben werden können.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 9. November 2001 Widerspruch.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens ordnete die Kammer mit Beschluss vom 6. Februar 2002 - 6 B 4872/01 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Diese Entscheidung änderte das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 20. Juni 2002 - 10 ME 39/02 - unter Zurückweisung der Beschwerde des Beklagten im Übrigen dahingehend ab, dass die aufschiebende Wirkung nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides angeordnet wurde. Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe wird auf die vorgenannten Beschlüsse verwiesen.

Nach Abschluss dieser Verfahren begründete der Kläger seinen Widerspruch im Wesentlichen wie folgt:

Es liege nach wie vor kein Nachweis dafür vor, dass sein Vater G. C. mit dem in dem türkischen Register eingetragenen J. K. identisch sei. Selbst wenn dieses der Fall sein sollte, spreche nichts dafür, dass sein Vater jemals in der Türkei gelebt habe. Der Beklagte messe nur dem Auszug aus dem türkischen Nüfus-Register eine Urkundsfunktion zu, lasse dieses aber für die vorgelegten libanesischen Urkunden nicht gelten, weil der Beklagte den libanesischen Behörden insoweit Nachlässigkeit unterstelle. Seine Familie des Klägers sei zumindest seit 1958 im Libanon durchgängig registriert gewesen. Andernfalls wäre sie im Jahre 1994 nicht in den Genuss der Sammeleinbürgerung gekommen. Der Beklagte habe bisher die in dem Beschluss des Obergerichts aufgezeigten weiteren Ermittlungen zu den Hintergründen der vorliegenden Registerauszüge nicht angestellt. Festzuhalten bleibe allerdings, dass nach Auskunft des türkischen Generalkonsulats Registereintragungen auch ohne Mitwirkung der Familienangehörigen oder Betroffenen möglich seien. Auch habe der Beklagte nicht versucht, in Erfahrung zu bringen, wie die Registrierung der Familie des Klägers im Libanon erfolgt und wo dessen Vater G. C. geboren und aufgewachsen sei. Außerdem lägen weiterhin keine Beweise für die von dem Beklagten angenommenen Verwandtschaftsverhältnisse vor.

Die ehemalige Bezirksregierung Hannover wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2003 als unbegründet zurück. In den Gründen des Widerspruchsbescheids führte die Bezirksregierung aus, dass der Vater des Klägers mit dem im türkischen Personenstandsregister eingetragenen Herrn J. K. identisch sei und er selbst auf Grund der somit zu vermutenden türkischen Staatsangehörigkeit seines Vaters diese ebenfalls besitze. Diese Feststellung stütze sich nicht nur auf den vorliegenden Registerauszug, sondern auch auf die Angaben von Familienangehörigen des Klägers. Die von seinem Vater gemachten Angaben über die Vornamen seiner Geschwister stimmten mit den im Register in der Türkei eingetragenen Namen der Kinder der Eheleute L. und M. K., der Großeltern des Klägers, überein. Zwar sei der Kläger im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis im Jahre 1990 noch minderjährig gewesen. Er müsse es sich aber zurechnen lassen, dass seine Eltern ihre türkische Staatsangehörigkeit gekannt hätten bzw. mit dem Bestehen einer türkischen Staatsangehörigkeit hätten rechnen müssen. Außerdem wäre es Sache des Klägers gewesen, eigene Nachforschungen zu seiner Staatsangehörigkeit zu unternehmen und mit Eintritt der Volljährigkeit seine Alias-Identität aufzugeben. Bei rechtzeitiger Kenntnis der Behörden von der türkischen Staatsangehörigkeit wäre der Kläger nicht unter die Zielgruppe der Bleiberechtsregelung 1990 gefallen, weil Kurden mit aufklärbarer Staatsangehörigkeit nicht unter den Erlass des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 fielen.

Der Kläger hat am 1. September 2003 Klage erhoben.

Zur Begründung macht der Kläger geltend, dass seine Eltern die Behörden nicht über eine türkische Staatsangehörigkeit oder ihren Namen getäuscht hätten. Sie hätten bis zum Verlassen des Libanon dort unter dem Namen C. gelebt, mit diesem Namen die libanesischen Staatsangehörigkeit erlangt und sich in Deutschland gemeldet. Unter diesem Namen seien ihre Familienangehörigen auch in dem früheren Siedlungsgebiet der Türkei bekannt gewesen. Ob sie aufgrund ihrer Abstammung eventuell eine türkische Staatsangehörigkeit haben könnten und in türkischen Registern ein anders lautender türkischer Name fortbestehe, was sie seinerzeit nicht gewusst hätten, sei für ihr Asylverfahren irrelevant gewesen. Denn das Bundesamt hätte mangels entsprechender Nachweise für eine türkische Staatsangehörigkeit ohnehin nicht geprüft, ob einer Abschiebung in die Türkei nach Hindernisse entgegenstünden, wenn die Eltern des Klägers im Asylverfahren diesbezügliche Angaben gemacht hätten. Im Übrigen sei ein striktes Bewusstsein von Staatszugehörigkeit bei seinem Verwandtenkreis ohnehin nicht vorhanden. Auch seine Eltern hätten nicht daran gedacht, dass sie aufgrund ihrer Abstammung aus einem Gebiet der Türkei gegebenenfalls eine türkische Staatsangehörigkeit haben könnten.

Selbst wenn der Vater des Klägers der in dem türkischen Personenstandsregister eingetragene J. K. wäre und er danach die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt hätte, so wäre ihm seinerzeit im Rahmen der Bleiberechtsregelung gleichwohl als Kurde aus dem Libanon die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Damals hätten sich den deutschen Behörden entsprechende Überlegungen, hierzu Aufklärungen durchzuführen, nicht gestellt. Es wäre eine Umkehrung des seinerzeit geäußerten politischen Willens, nunmehr

bekannt werdende Fakten zum Anlass zu nehmen, nach weit über zehn Jahren die seinerzeitige Aufenthaltsgewährung wieder rückwirkend aufzuheben.

Aus dem bei der Hausdurchsuchung gefundenen anonymen Schreiben ergebe sich nichts anderes. Der in dem Schreiben genannte N. C. alias N. K. sei ein Cousin seiner Ehefrau und er habe nach der Eheschließung Kenntnis von dessen türkischer Abstammung erfahren.

Im Übrigen hätten seine Eltern und er zu keiner Zeit die türkische Staatsangehörigkeit besessen, denn bei den in dem vorliegenden türkischen Registerauszug mit dem Namen K. eingetragenen Personen handele es sich nicht um die Familie seines Vaters G. C.. Aus diesem Grund könne die Frage, ob die Bleiberechtsregelung aus dem Jahre 1990 auch Kurden aus dem Libanon mit türkischer Staatsangehörigkeit umfasse, offen bleiben. Ebenso wie er und seine Geschwister seien auch seine Eltern im Libanon geboren. Sein Vater sei dort vor dem Jahr 1958 als staatenloser Libanese registriert worden.

Sein Vater habe weder selbst eine Eintragung in ein türkisches Register vornehmen lassen, noch jemanden damit beauftragt. Deshalb wäre dessen Eintragung in das Register nicht wirksam, denn die Eintragung des J. K. sei ausweislich des vorgelegten Registerauszugs am 7. November 1975 erfolgt, als sein Vater bereits volljährig gewesen sei und niemand ohne seine ausdrückliche Vollmacht eine wirksame Eintragung hätte vornehmen können. Seinerzeit habe sein Vater aber mit seiner Mutter und seinen älteren Geschwistern im Libanon gelebt. Allein die Ähnlichkeiten zwischen den sehr gebräuchlichen Vornamen im Register und den Eltern und Geschwistern seines Vaters bewiesen eine türkische Staatsangehörigkeit seines Vaters nicht.

Darüber hinaus sei der Registerauszug offensichtlich unrichtig, denn es sei nicht nachvollziehbar, warum der eingetragene J. K. am 7. November 1975 eingetragen wurde, die nachfolgend eingetragenen Personen O., P. und Q. K. jedoch bereits am 2. Dezember 1958 sowie am 30. Juli 1973. Bereits aus diesem Grund könne der Registerauszug nicht korrekt sein. Als J. K. in der Türkei am 7. November 1975 im Alter von 30 Jahren im Nüfus-Register als ledig und ohne Kinder registriert worden sei, sei sein Vater bereits seit 15 Jahren im Libanon verheiratet gewesen sei und habe eigene Kinder gehabt. Schließlich stimme der Inhalt des dem Beklagten vorliegenden Registerauszugs auch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen der Familie C. überein. Er, der Kläger, habe insgesamt sieben Onkel und Tanten. Darunter befinde sich aber kein Onkel namens P. oder O., ebenso wenig sei er mit einem Halil C. oder einem P. C. alias K. verwandt. Die Person, die sich als P. C. ausbebe, sei weder ein Sohn seines verstorbenen Onkels M. R. C. und seiner Tante B. T. noch ein Bruder seines Vaters. Nicht stimmig sei auch die Zuordnung seines Onkels Mohammed zu dem im Registerauszug eingetragenen S. K., der dort nur als drittältestes Kind nach N. und A. aufgeführt werde. Unstimmig sei es auch, dass der Beklagte den 1952 geborenen Onkel N. jetzt dem im Registerauszug eingetragenen O. zuordne, während dort tatsächlich ein N. eingetragen sei, allerdings mit dem Geburtsjahr 1926.

Die Eintragungen in die Personenstandsregister würden jedoch gemäß Art. 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 403 nur dann als Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit gelten, wenn eindeutig feststehe, dass es sich bei den eingetragenen Personen auch um die "betreffenden Personen" handele und wenn die Eintragung wirksam sei. Dies

sei aber hinsichtlich des Klägers und dessen Familienangehörigen nicht der Fall. Ein möglicher Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit bei Verwandten des Klägers sei dagegen bedeutungslos, da Verwandte durch Eheschließung oder durch langjährigen Aufenthalt in der Türkei die türkische Staatsangehörigkeit erhalten könnten.

Seine Mutter H. I. sei als mittlerweile in den libanesischen Staatsverbund eingebürgerte ehemalige Staatenlose aus dem Libanon in kein türkisches Personenstandsregister eingetragen. Die vom Beklagten behauptete Verwandtschaft seiner Mutter mit dem angeblich türkischen Staatsangehörigen L. T., der allenfalls ihr Halbbruder sei, sei kein geeignetes Indiz für die türkische Staatsangehörigkeit seiner Mutter. Denn L. T. habe ausweislich des Gesprächsvermerks der Stadt Neuss vom 29. September 2000 selbst erklärt, dass seine Halbschwester H. tatsächlich S. mit Nachnamen heiße und libanesischer Staatsangehöriger sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Hannover vom 30. Juli 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, seine Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zu verlängern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Kläger den vorliegenden Indizien zufolge die türkische Staatsangehörigkeit besitze. Er falle deshalb nicht unter die Bleiberechtsregelung vom 18. Oktober 1990, so dass eine Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis nach § 99 Abs. 1 AuslG ausgeschlossen sei.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht habe aber mit Urteil vom 20.05.2003 -- 11 LB 35/03 - entschieden, dass der in Ziffer 2.1 der Bleiberechtsregelung 1990 genannte Personenkreis der "Kurden aus dem Libanon" nur staatenlose Kurden bzw. Kurden mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfassen sollte, nicht jedoch Kurden mit einer nachgewiesenen türkischen Staatsangehörigkeit. Der Kläger falle nicht unter den Personenkreis der staatenlosen Kurden bzw. Kurden mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon.

Denn als Kind eines Türken besitze auch der Kläger die türkische Staatsangehörigkeit. Sein Vater J. K. alias G. R. C. sei in einem türkischen Register eingetragen und habe im Rahmen einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 19. September 2001 diverse Geschwister genannt, deren Namen sich im türkischen Register wiederfänden. Aufgrund der Vielzahl der Geschwister könne mit nahezu 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Übereinstimmung auf einem Zufall beruhe. Eine Schwester des Vaters des Klägers, U. K. alias Kazale C., habe im Rahmen einer polizeilichen Anhörung diverse Geschwister genannt, die sich auch im türkischen Register wiederfänden. U. K.

habe ferner angegeben, in der Türkei geboren zu sein. Sie sei inzwischen mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 9. März 2006 wegen mittelbarer Falschbeurkundung in zwei Fällen zu einer Bewährungsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Der Urteilsbegründung sei zu entnehmen, dass es sich bei U. K. nach Überzeugung des Gerichts tatsächlich um eine türkische Staatsangehörige handele, die bewusst wahrheitswidrige Angaben hinsichtlich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht habe. Auch die bei der Stadt Hameln gemachten Angaben des Onkels des Klägers, Q. K. alias V. C., zu seinen Geschwistern stimmten mit den Angaben im türkischen Register überein. Der bereits 1992 verstorbene Bruder des Vaters des Klägers, S. K. alias Mohammad R. C., habe bei seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens einen Bruder namens G. H. C. genannt. In einem Umverteilungsantrag werde ein weiterer Bruder namens V. C. genannt. In diesem Zusammenhang sei im Übrigen bemerkenswert, dass der Onkel des Klägers die Niederschrift zu seinem Asylantrag mit "S." unterschrieben habe, welches der türkischen Schreibweise seines Namens entspreche. Es müsse bezweifelt werden, dass sich der Vater des Klägers seit 1958 im Libanon aufgehalten habe. So habe ein Bruder des Klägers, W. C., im Rahmen eines in den hiesigen Diensträumen geführten Gespräches am 10. Oktober 2002 erklärt, sein Vater sei in der Türkei geboren und später in den Libanon gegangen.

Im Verlauf des Klageverfahrens hat das Gericht auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 19. Dezember 2003 im Verfahren 6 B 3692/03 auch die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Ferner hat das Amtsgericht Hildesheim mit Urteil vom 26. April 2004 den Kläger und die mit ihm nach islamischen Ritus verheiratete türkische Staatsangehörige U. K., die zwischenzeitlich in die Türkei abgeschoben worden ist, der versuchten mittelbaren Falschbeurkundung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG für schuldig erkannt und beiden aufgegeben, 30 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Beide hatten im Jahre 1998 als Heranwachsende sich eine auf den Namen U. Salame ausgestellte unechte Bescheinigung mit einem gefälschten Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft Beirut beschafft und diese dem Beklagten vorgelegt, woraufhin der Beklagte Frau K. der Lebensgefährtin des Klägers einen Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt hatte. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Peine vom 4. Mai 2004 ist der Kläger wegen gemeinschaftlichen vorsätzlichen Vergehens gegen das Fleischhygienegesetz in mindestens 100 Fällen mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen bestraft worden. Im Hinblick auf diese Bestrafung hat die Staatsanwaltschaft Hildesheim ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts des Betruges am 11. August 2005 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der Verfahren 6 A 3691/03, 6 B 3692/03 und 6 B 4872/01, der zu diesen Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Beiakten A bis D) sowie der Beiakten zu den Klageverfahren des Vaters (6 A 3853/03; Beiakten A - C) und der Mutter (6 A 3771/03; Beiakten A - C) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Hannover vom 30. Juli 2003 rechtswidrig, soweit der Antrag des Klägers, seine Aufenthaltsbefugnis über dem 15. April 2001 hinaus zu verlängern, abgelehnt und dem Kläger aus diesem Anlass die Abschiebung angedroht worden ist.

Da die Sache hinsichtlich des Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nicht spruchreif ist, wird der Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO gerichtlich verpflichtet, über den diesbezüglichen Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers stehen keine zwingenden Rechtsgründe entgegen.

Die Frage, ob der jetzt in der Gestalt einer Aufenthaltserlaubnis zu erteilende Aufenthaltstitel des Klägers im Anschluss an seine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden darf oder zwingend versagt werden muss, beurteilt sich nach den Regelungen des mit dem Zuwanderungsgesetz (vom 30.4.2004; BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der übrigen, im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Rechtslage (vgl. BVerwGE 89, 296 ff.; InfAuslR 1992 S. 205 = NVwZ 1992 S. 676, m.w.N.).

Die danach notwendige Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen hat nicht zur Folge, dass der dem Kläger infolge der Bleiberechtsregelung 1990 als Aufenthaltserlaubnis erteilte und unter der zeitlichen Geltung des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG als Aufenthaltsbefugnis fortgeltende Aufenthaltstitel jetzt nicht mehr verlängert werden könnte. Zwar enthält das AufenthG eine dem § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG vergleichbare Regelung nicht. Auch hat der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes die Übergangsregelung des § 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG, wonach in den Fällen des § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden konnte, obwohl die Abschiebungs- und Ausreisehindernisse inzwischen weggefallen waren, nicht in das AufenthG übernommen.

Daraus folgt aber nicht, dass der Aufenthaltszweck, welcher der dem Kläger im Jahre 1990 erteilten Aufenthaltserlaubnis, die seit dem 1. Januar 1991 als Aufenthaltsbefugnis fortgalt und verlängert wurde, jetzt nicht mehr vorgesehen wäre. Vielmehr folgt aus der Überleitungsregelung des § 101 Abs. 2 AufenthG, dass mit dem In-Kraft-Treten des neu-

en Aufenthaltsrechts alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten befristeten Aufenthaltsgenehmigungen einen ihrem Erteilungszweck entsprechenden Aufenthaltstitel im AufenthG finden. Dabei entsprechen die Aufenthaltsbefugnisse, die aufgrund der zu den Übergangsfällen des § 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG nach den §§ 32 und 99 Abs. 2 AuslG ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder verlängert worden sind, den heute nach § 23 Abs. 1 AuslG vorgesehenen Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. § 23 Abs. 1 AufenthG entspricht nicht nur in seinem Wortlaut, sondern auch mit seiner Zielsetzung weitgehend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelung des § 32 AuslG. Hieran orientiert sich auch die tatsächliche Verwaltungspraxis in Niedersachsen (vgl. Nr. 102.2.0 und 102.1.1.3 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - Vorl. Nds. VV-AufenthG -).

Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers als ein ihr entsprechender Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG scheitert auch nicht daran, dass es gegenwärtig eine den Personenkreis ehemaliger Asylbewerber aus dem Libanon betreffende Anordnung des Nds. MI zu § 23 Abs. 1 AufenthG nicht gibt.

Die an die Bleiberechtsregelung 1990 anschließende, zu den §§ 32 Abs. 1 und 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG ergangene Altfallregelung im Runderlass (RdErl.) des Nds. MI vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 – Nds. MBl. 1992, 1336) ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Auch der RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) ist nicht mehr anzuwenden. Dies hat das Nds. MI mit Herausgabe der Vorl. Nds. VV-AufenthG durch Runderlass (RdErl.) vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) ausdrücklich vorgegeben. In dem RdErl. vom 16. August 2001 hatte das Nds. MI die Verlängerung unter anderem der aufgrund der Bleiberechtsregelung vom 18. Oktober 1990 erteilten Aufenthaltsbefugnisse wie folgt angeordnet:

"2. Verlängerung erteilter Aufenthaltsbefugnisse

§ 34 Abs. 2 AuslG ist bei der Verlängerung der nach den Bezugserlassen erteilten Aufenthaltsbefugnisse nicht anzuwenden. Die Verlängerung erfolgt im übrigen nach Maßgabe der jeweils der Ersterteilung zugrunde gelegten Regelung (§ 13 AuslG) mit folgender Ausnahme:

Aufenthaltsbefugnisse, die Kurden aus dem Libanon nach dem RdErl. zu 3. (Anm: Runderlass des MI vom 27.09.1992, Nds. MBl. S. 1336) erteilt worden sind, werden nach Maßgabe dieses Erlasses nur dann verlängert, wenn es sich um staatenlose Kurden handelt. (...) Ist die Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen, bestehen aber keine Zweifel, dass die Betroffenen zu dem durch den Bezugserlass zu 2. (Anm: Runderlass des MI vom 18.10.1990) begünstigten Personenkreis gehören, werden die Aufenthaltsbefugnisse nach Maßgabe dieses Erlasses verlängert. (...)

3. Täuschung über die Identität

Haben Ausländerinnen und Ausländer ein Aufenthaltsrecht nach einem der Bezugs-
erlasse zu Unrecht erhalten, weil sie gefälschte Unterlagen vorgelegt oder in sonsti-
ger Weise über ihre Identität getäuscht haben, kommt eine Verlängerung der Auf-
enthaltsbefugnis nach der jeweiligen Regelung nicht in Betracht.“

Die mit der Herausgabe der Vorl. Nds. VV-AufenthG am 31. März 2005 getroffene Be-
stimmung, dass der RdErl. vom 16. August 2001 nicht mehr anzuwenden ist, hat aber
nicht zur Folge, dass die mit diesem Erlass getroffene Anordnung zur Verlängerung der
nach von § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG erfassten Aufenthaltserlaubnisse jetzt keine Wirkung
mehr entfaltet.

Dies würde dem Willen des Gesetzgebers, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären
Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltser-
laubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten zu lassen, widersprechen. Vielmehr gibt
die gesetzlich angeordnete Fortgeltung dieser Aufenthaltstitel nur dann einen Sinn, wenn
diese nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend
auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden. Wie bereits ausgeführt, ging der Ge-
setzgeber des AufenthG allgemein davon aus, dass alle vorhandenen Aufenthaltser-
laubnisse als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten und dafür ihrem Zweck entsprechend den
neuen Aufenthaltstiteln zugeordnet werden können (Begr. des Gesetzentwurfs der Bun-
desregierung vom 7.2.2003, BT-Drs. 15/420 zu § 101, S. 99 f.). Hinsichtlich der Aufent-
haltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG hat der Gesetzgeber gerade aus diesem
Grund von einer dem § 32 Abs. 1 AuslG entsprechenden Regelung, wonach die oberste
Landesbehörde auch Anordnungen zur Verlängerung von Bleiberechtsregelungen tref-
fen konnte, in Hinblick auf den generell geltenden Verlängerungsgrundsatz des § 8 Abs. 1
AufenthG abgesehen (Nr. 23.1.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesmi-
nisteriums des Innern zum AufenthG, Stand: 22.12.2004).

Die Absicht des Gesetzgebers, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen
erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse
nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG ver-
längern zu lassen, muss auch in den Fällen berücksichtigt werden, in denen die Verlänge-
rung einer Aufenthaltserlaubnis von dem Ausländer vor dem 1. Januar 2005 beantragt,
von der Ausländerbehörde aber nicht mehr bis zum In-Kraft-Treten des AufenthG be-
standskräftig beschieden worden ist. Die Normierung spezieller Übergangsregelungen in
§ 104 AufenthG zeigt, dass auf die Entscheidung über entsprechende Verlängerungsan-
träge für Aufenthaltserlaubnisse das nach dem 1. Januar 2005 geltende Recht Anwendung
findet.

Dieses vorausgesetzt kann der zu § 32 AuslG ergangene RdErl. vom 16. August 2001
(45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Klägers weiterhin für die Verlängerung der Aufent-
haltserlaubnis angewandt werden. Die Bestimmung des Nds. MI, wonach dieser Runder-
lass zukünftig nicht mehr angewandt werden soll, lenkt nur die Verwaltungspraxis der
Ausländerbehörden bei zukünftigen Entscheidungen, für die bereits die Vorl. Nds. VV-
AufenthG zugrunde zu legen sind. Für Entscheidungen von Ausländerbehörden hingegen,

die vor diesem Zeitpunkt getroffen und mit denen die Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen zu Unrecht abgelehnt worden sind, ist eine rückwirkende Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) weiterhin möglich. Das folgt aus der Rechtsnatur der Anordnungen zu § 32 Abs. 1 AuslG. Sie sind keine Rechtssätze, sondern haben nur Verwaltungsvorschriften Geltung. Als solche sind sie so anzuwenden, wie es dem erklärten Willen der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungspraxis entspricht (BVerwGE 112, 63, 67 = NVwZ 2001 S. 210, m.w.N.). Der RdErl. des Nds. Mi vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) enthält aber keine Vorschrift, die es den Ausländerbehörden versagen würde, noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Fälle der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage der bisher geltenden Altfallregelungen zu bescheiden (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Urt. vom 21.2.2006 - 1 LB 181/05 -, zur aufgehobenen Altfallregelung vom 10.12.1999). Danach ist die Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Klägers verfassungsrechtlich geboten. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bindet die Behörden bei der Anwendung von Verwaltungsvorschriften auch im Bereich des Aufenthaltsrechts. Er zwingt die Ausländerbehörde, eine begünstigende Verwaltungsvorschrift ihrer tatsächlichen Anwendungspraxis entsprechend pflichtgemäß auf jeden Ausländer anzuwenden, der von ihr nach dem Willen des Vorschriftengebers erfasst werden soll (BVerwGE 100, 335, 339 f. = NVwZ-RR 1997 S. 317, m.w.N.). Die Tatsache, dass bis zum Ergehen des Erlasses des Nds. Mi vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) noch nicht bestandskräftig über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers entschieden worden war, ist allein noch kein sachlicher Grund, den Kläger jetzt von der ihn begünstigenden Verlängerungsvorschrift der obersten Landesbehörde zu § 32 Abs. 1 AuslG auszunehmen.

Die Voraussetzungen, unter denen der RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis anordnet, sind im Fall des Klägers erfüllt.

Nr. 3 des RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 schließt die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nur für einen Ausländer aus, der sein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung 1990 und den im Anschluss daran ergangenen Erlassen zu Unrecht erhalten hat, weil er gefälschte Unterlagen vorgelegt oder in sonstiger Weise über seine Identität getäuscht hat. Entgegen der von dem Beklagten und der Widerspruchsbehörde vertretenen Auffassung haben der Kläger oder seine Eltern die für sie zuständigen Ausländerbehörden weder während des Asylverfahrens noch während des anschließenden Zeitraumes bis zum Ergehen des ablehnenden Bescheides über die Identität des Klägers getäuscht oder für ihn „Alias-Personalien“ verwendet.

Die Begründung der angefochtenen Bescheide zeigt, dass der Beklagte und die Widerspruchsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe Identität und Staatsangehörigkeit undifferenziert verwenden und deshalb unzulässig gleichsetzen. Im Unterschied zur Identität berührt die Staatsangehörigkeit nicht die Merkmale, sondern die rechtlichen Eigenschaften einer Person. Das wird daran deutlich, dass es nichts an der Identität einer Person

ändert, wenn diese ihre Staatsangehörigkeit verliert, eine weitere hinzugewinnt oder nie eine Staatsangehörigkeit besessen hat, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG. Demzufolge schreibt Nr. 5.2.3.1 der Vorl. Nds. VV-AufenthG in den Fällen der Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat vor, dass es der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen steht, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Dagegen muss in diesen Fällen die Identität grundsätzlich geklärt sein.

Die Identität eines Menschen wird durch seine unveränderlichen Merkmale geprägt, insbesondere seine Abstammung und seine Herkunft, diese ergänzt durch seinen amtlichen Namen. Dies kommt in den Regelungen der §§ 41 Abs. 1 AuslG und 49 Abs. 2 AufenthG zum Ausdruck, indem dort der Begriff der Identität mit dem der Person gleichgesetzt wird. Demgemäß bestimmt Ziffer 5.1.3.2 Nds. VV-AufenthG, dass Identität und Staatsangehörigkeit im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen sind. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, kann der Nachweis durch andere geeignete Mittel geführt werden (z.B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente). Der Kläger hat im Libanon unter seinem gegenwärtig geführten, libanesisch amtlichen Namen gelebt. Er stammt unstreitig von seinen Eltern G. C. und H. I. ab. Dieses ist belegt durch die amtlichen libanesischen Reiseausweise, die dem Kläger und seinen Familienangehörigen im Libanon ausgestellt und später in Deutschland verlängert worden sind.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger unter dem in dem Reiseausweis seiner Mutter eingetragenen und später in seinen libanesischen Pass übernommenen Namen im Libanon geboren ist. Im Einklang mit der Klagebegründung ist aus der im Jahre 1994 erfolgten Sammeleinbürgerung der Familie des Klägers in tatsächlicher Hinsicht zu vermuten, dass der Vater des Klägers G. C. lange Zeit im Libanon gelebt hat und die Richtigkeit seiner Angabe, er sei im Libanon geboren, nicht widerlegt werden kann. So ist der Vater des Klägers nach der Mitteilung von Interpol Beirut bereits im Jahre 1961 dort in einem Ermittlungsverfahren erkennungsdienstlich behandelt worden. Daraus, dass die Nationalität der Eltern des Klägers in deren libanesischen Reiseausweisen mit „a l'étude“ eingetragen worden ist und diese Reiseausweise zur Rückkehr in den Libanon berechtigten, kann geschlossen werden, dass die Großeltern des Klägers sich und ihre Kinder im Anschluss an die Aufforderung bei der Volkszählung der Jahre 1951/1952 in die in den Jahren 1952/1953 angelegten Spezialregister für Staatsangehörigkeitsbewerber bei der Generaldirektion der Sicherheit (Sûreté Générale) in Beirut haben eintragen lassen und daraufhin bis zu ihrer Einbürgerung den Status kaid el dars (a l'étude = Angabe wird noch überprüft) erlangt haben (vgl. hierzu Personenstandsregister im Libanon, Anlage zur Auskunft des AA an die Stadt Hildesheim vom 25.7.2001; Auskunft des MI vom 24.3.03 an die Bez.-Reg'en). Denn im Anschluss an die Volkszählung 1951 haben sich neben Palästinaflüchtlingen hauptsächlich Kurden als nichtlibanesischen Minderheiten in die Spezialregister eintragen lassen (Botschaft Beirut, Auskunft vom 28.1.04 an das VG Cottbus). Dabei ist es dem Vater des Klägers offensichtlich gelungen, trotz der im Jahre 1969 gegen ihn verfügten Ausweisung die bis zum 31. Dezember 1986 notwendige Verlängerung seines libanesischen Aufenthaltstitels (permis de séjours) zu erhalten, denn ansonsten wäre ihm und seinen Kindern nicht ein Reiseausweis erteilt worden, der zur Rückkehr berechtigte; vielmehr wäre er nach den vorstehend zitierten Erkenntnissen aus dem Register gestrichen worden (Botschaft Beirut, Auskunft vom 28.1.04 an das VG Cottbus).

An der so begründeten Identität des Klägers haben soweit ersichtlich zu keiner Zeit Zweifel bestanden, so dass sich eine Täuschungshandlung des Klägers oder seiner Eltern in der Gestalt der Verwendung von „Alias-Personalien“ ausschließen lässt.

Der Kläger erfüllt auch die nach Maßgabe der Bleiberechtsregelung in dem RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 - 52.31-12231/1-1-1 - zu beachtenden Voraussetzungen für die Ersterteilung des Aufenthaltsrechts.

Auch wenn der Kläger nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen durch Geburt von seinem Vater eine türkische Staatsangehörigkeit erworben haben sollte, zählt er weiterhin zu dem von der Bleiberechtsregelung 1990 unter Nr. 2.1 des RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 begünstigten Personenkreis. Danach erhielten Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie Staatsangehörige der Staaten Afghanistan, Albanien, Irak, Iran, Libanon oder Sri Lanka, Palästinenser oder Kurden aus dem Libanon, Christen oder Jeziden aus der Türkei waren. Der Kläger ist zweifelsfrei Staatsangehöriger des Staates Libanon.

Erkennbare Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden bei der Anwendung der im Anschluss an die Bleiberechtsregelung 1990 nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 1 und 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG ergangenen Erlasse des Nds. MI vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 – Nds. MBl. 1992, 1336) und vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) war es, für alle libanesischen Staatsangehörigen, die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung 1990 bis zum 31. Dezember 1990 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, die Aufenthaltsbefugnisse zu verlängern, ohne dass dabei § 34 Abs. 2 AuslG zur Anwendung kam. Das bedeutet, dass nicht nur staatenlose Kurden aus dem Libanon, sondern auch libanesische Staatsangehörige aus dem Libanon uneingeschränkt in den Genuss der im Anschreiben des Nds. MI zur Bleiberechtsregelung 1990 genannten „großzügigen Schlussstrichregelung“ kamen und damit nach Ziffer 1. des RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 (52.31-12231/1-1-1) ein Bleiberecht „auf Dauer“ erhielten. Dieser Verwaltungspraxis entsprechend sind die Aufenthaltsbefugnisse des Klägers und seiner Familienangehörigen von dem Beklagten auch noch verlängert worden, nachdem der Ausländerbehörde der Nachweis des im Jahre 1994 erfolgten Erwerbs der libanesischen Staatsangehörigkeit des Klägers in Gestalt eines libanesischen Nationalpasses vorlag. Denn der Kläger, seine Eltern sowie seine Geschwister zählen seit jenem Zeitpunkt zu der in Nr. 2.1. der Bleiberechtsregelung 1990 und Abschnitt II. Nr. 1 des RdErl. vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 – Nds. MBl. 1992, 1336) von der Anordnung zu § 32 AuslG begünstigten Ausländergruppe „libanesischen Staatsangehörigen“. Hieran hat auch der die Anordnung näher konkretisierende Wortlaut des RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) nichts geändert. Auch er ist insoweit in seinem die Verlängerungspraxis lenkenden Wortlaut eindeutig und lässt an keiner Stelle erkennen, dass die Ausländerbehörden angewiesen werden sollten, bestimmte libanesische Staatsangehörige, nämlich solche, die die libanesischen Staatsangehörigkeit erst nach erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hatten, von der Anwendung der Verlängerungsregelung auszunehmen. Das die unter Ziffer 2. des RdErl. vorgeschriebenen Ausnahme für nicht staatenlose Kur-

den aus dem Libanon zugleich auch auf Libanesen kurdischer Volkszugehörigkeit übertragen werden sollte, lässt sich weder dem Wortlaut des Erlasses noch der dem Gericht bisher bekannt gewordenen Verwaltungspraxis niedersächsischer Behörden zur Anwendung von Bleiberechts- und Altfallregelungen auf libanesische Staatsangehörige entnehmen.

Die sich aus der eindeutigen Erlasslage ergebende Rechtsfolge steht auch nicht im Widerspruch zu dem im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2003 - 6 B 3692/03 - zitierten Urteil des 11. Senats des Niedersächsischen Obergerichts vom 20. Mai 2003 - 11 LB 35/03 -. Die Entscheidung des Obergerichts befasst sich ausschließlich mit der Frage der Anwendung der Bleiberechtsregelung 1990 über die zu § 32 AuslG ergangenen Anordnungen auf „Kurden aus dem Libanon“, die nicht unter dem Personenkreis der libanesischen Staatsangehörigen fallen. Nur insoweit, nämlich hinsichtlich der Frage, ob die Bleiberechtsregelung 1990 neben den in ihr genannten Staatsangehörigen der Staaten Afghanistan, Albanien, Irak, Iran, Libanon oder Sri Lanka auch Kurden aus dem Libanon mit türkischer Staatsangehörigkeit erfasste, hat sich das Verwaltungsgericht in den Gründen des im Verfahren 6 B 3692/03 ergangenen Beschlusses vom 19. Dezember 2003 der Rechtauffassung des 11. Senats angeschlossen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Methode, mit welcher der 11. Senat zu seinem Ergebnis der Auslegung und Anwendung der Bleiberechtsregelung 1990 gelangt ist, mit den Grundsätzen der richterlichen Inhaltsbestimmung von Anordnungen zu § 32 AuslG (vgl. dazu grundlegend BVerwGE 112, 63 ff. = NVwZ 2001 S. 210) vereinbaren lässt. Jedenfalls würde der von dem Obergericht gewählte Auslegungsweg, danach zu hypothetisch fragen, was der Erlassgeber aus humanitären und ausländerpolitischen Gründen im Jahre 1990 geregelt hätte, wenn ihm bereits seinerzeit die heute vorhandenen Erkenntnisse über die Herkunft von Kurden aus dem Libanon bekannt gewesen wären, im Fall des Klägers nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Hätte der Erlassgeber bereits 1990 gewusst, dass mehr als 130.000 der im Libanon als Staatsangehörigkeitsbewerber mit dem Status „a l'étude“ lebenden Personen, davon nach den vorliegenden Erkenntnissen (s.o.) überwiegend Kurden, schon im Jahre 1994 aufgrund des Dekrets Nr. 5247 die libanesische Staatsangehörigkeit erhalten würden (Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft vom 21.6.1996 an den Landkreis Hildesheim) und dass bezüglich dieser Personen zukünftig der Nachweis der libanesischen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Auszugs aus dem Personenstandregister geführt werden könnte (Botschaft des Libanon, Auskunft vom 29.5.1996 an den Landkreis Hildesheim), hätte es aus flüchtlingspolitischer Sicht keinen sachlichen Grund gegeben, diesen Personenkreis aus der Bleiberechtsregelung herauszunehmen und anders zu behandeln als Personen mit seinerzeit bereits nachgewiesener libanesischer Staatsangehörigkeit.

Soweit der Kläger über eine Neubescheidung seines Antrags hinaus die Verpflichtung des Beklagten zur Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis begehrt, ist die Klage abzuweisen.

Einer gerichtlichen Verpflichtung des Beklagten zur Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis steht die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, die auch bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu beachten ist (§ 8 Abs. 1 AufenthG), entgegen. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Im Fall des Klägers liegen aber Ausweisungsgründe im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, denn er hat nicht nur vereinzelt und auch nicht nur geringfügig gegen Rechtsvorschriften verstoßen, indem er im Jahre 1998 eine mittelbare Falschbeurkundung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG begangen sowie im Jahre 2004 gemeinschaftlich und vorsätzlich gegen das Fleischhygienegesetz in mindestens 100 Fällen verstoßen hat. Diesen Straftaten liegen nach dem bisher bekannten Sachverhalt keine Umstände zugrunde, die eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG begründen könnten. Das gilt insbesondere für die Verstöße des Klägers gegen die Strafvorschriften der §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG und § 28 Abs. 1 Fleischhygienegesetz (FIHG), die das Verhalten des Täters wegen der damit einhergehenden besonderen Gefährlichkeit schon dann strafbar machen, wenn eine konkrete, nachhaltige Schädigung nicht eingetreten ist.

Andere Ausweisungsgründe in Gestalt von Rechtsverstößen stehen einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers hingegen nicht entgegen. Wie bereits ausgeführt, sind die Behörden über die Identität des Klägers nicht getäuscht worden. Soweit der Beklagte darauf abstellt, dass im Zusammenhang mit den für den Kläger gestellten Anträgen auf Anerkennung als Asylberechtigter, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis eine türkische Staatsangehörigkeit verschwiegen oder wahrheitswidrig behauptet worden ist, seine Staatsangehörigkeit sei ungeklärt, lassen sich weder dem Kläger noch seinen Eltern Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nachweisen. Insbesondere liegen keine Ausweisungsgründe in Gestalt von wiederkehrenden Verstößen gegen die Strafvorschrift des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG vor.

Dabei ist es rechtlich unerheblich, dass der von dem Beklagten für gegeben erachtete Rechtsverstoß erst seit der Neufassung des § 92 AuslG mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) in Absatz 2 Nr. 2 geregelt ist, denn zuvor war dieselbe Strafvorschrift bereits in § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG enthalten. Nicht rechtlich unerheblich ist allerdings, dass diese Rechtsvorschrift nur Handlungen erfassen konnte, die seit ihrem In-Kraft-Treten durch das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) am 1. Januar 1991 begangen worden waren. Das Verschweigen einer türkischen Staatsangehörigkeit oder die unwahre Behauptung einer ungeklärten Staatsangehörigkeit durch die Eltern des seinerzeit noch nicht strafmündigen Klägers in der Zeit bis zur Beantragung der ersten Aufenthaltserlaubnis am 6. Dezember 1990 konnte von diesem Straftatbestand nicht erfasst werden (§ 1 StGB). Ob sich ein Ausweisungsgrund heute noch auf die vor dem 1. Januar 1991 geltende Strafvorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (AuslG 1965) stützen lässt, nachdem diese Vorschrift mit dem AuslG vom 9. Juli 1990 (BGBl. I. S. 1354) aufgehoben worden ist, kann dahingestellt bleiben. § 47 Abs. 1

Nr. 6 AuslG 1965 stellte es abweichend von den nach dem 31. Dezember 1990 geltenden Strafvorschriften der §§ 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG unter Strafe, dass ein Ausländer unrichtige oder unvollständige Angaben machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen.

Jedenfalls lässt sich nicht zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts feststellen, dass die Eltern des Klägers oder der Kläger selbst gegen diese Strafvorschriften verstoßen hätten. Ebenso wie § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG begründeten die Tatbestände der §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht schon dann die Strafbarkeit eines Ausländers, wenn sich dessen Angaben gegenüber einer Ausländerbehörde zu seiner Staatsangehörigkeit nachträglich als unrichtig oder unvollständig erwiesen. Vielmehr macht die Umschreibung der Tatumstände mit den Worten „um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen“ bzw. „um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen“ deutlich, dass die Strafvorschriften subjektive Tatbestände enthalten, die erfüllt sein müssen, um die Strafbarkeit des Handelns zu begründen. Die §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG setzen danach voraus, dass der Täter im Sinne einer Absicht zielgerichtet handelt. Die Absicht als Bestandteil des subjektiven Straftatbestands kennzeichnet dabei zugleich das gemäß § 15 StGB für die Strafbarkeit vorausgesetzte vorsätzliche Handeln. Hierfür ist wie bei allen Absichtsdelikten auch hinsichtlich der Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen ein direkter Vorsatz 1. Grades erforderlich. Das bedeutet, dass nicht schon Täter einer Straftat nach den §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG ist, wer um die Verwirklichung des Straftatbestandes weiß und den Eintritt des Erfolgs seiner Tat in Kauf nimmt. Vielmehr macht sich nur derjenige Ausländer strafbar, dessen zielgerichtete Absicht zur Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen bei dem Machen oder Benutzen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach außen sichtbar zu Tage tritt. Da es sich bei den Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung (vgl. z.B. OVG Münster, B. vom 22.6.2004, AuAS 2004 S. 267 ff.; OLG Karlsruhe, B. vom 27.1.1998, NVwZ-RR 1999 S. 73 f.; jeweils m.w.N.) um ein abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, ist es dabei ohne Belang, ob das Machen oder Benutzen unvollständiger Angaben objektiv geeignet ist, die Absicht des Täters erfolgreich zu verwirklichen. Entscheidend ist nur, dass das Streben des Täters nach seiner subjektiven Vorstellung auf den Eintritt des Taterfolgs gerichtet ist.

Wie bei allen anderen Straftatbeständen, die in ihrem subjektiven Tatbestand eine dem direkten Vorsatz entsprechende Absicht des Täters voraussetzen, muss auch die Absicht zur Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen nach den §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG im Strafverfahren tatrichterlich festgestellt werden. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass die Handlungsabsicht eines Ausländers, dem ein Verstoß gegen die-

se ausländerrechtlichen Strafvorschriften vorgeworfen wird, nach § 108 Abs. 1 VwGO zur vollen Überzeugungsgewissheit des Verwaltungsgerichts feststehen muss.

Dem vorliegenden Sachverhalt lassen sich keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass den Eltern des Klägers sowie dem Kläger selbst bis zur Bekanntgabe der Ermittlungsergebnisse der Ausländerbehörde bewusst war, in rechtlicher Hinsicht die türkische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Dasselbe gilt für das erforderliche Bewusstsein, dies verschweigen bzw. ihre Staatsangehörigkeit mit „ungeklärt“ angeben zu wollen, um sich ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern oder zumindest ihre Abschiebung zu verhindern. Handlungen oder Erklärungen des Klägers, seiner Eltern, Geschwister oder von Angehörigen, die als äußere Beweiszeichen auf ein entsprechendes Tatbewusstsein hindeuten könnten, liegen nicht vor. Der Kläger und seine Familienangehörigen haben bisher zu ihrer tatsächlichen Herkunft keine widersprüchlichen Angaben gemacht und diesbezüglich auch keine falschen oder gefälschten Nachweise in ihren Angelegenheiten benutzt. Wie bereits ausgeführt, haben die Eltern des Klägers weder Alias-Personalien verwendet noch andere unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und der ihrer Kinder gemacht. Vielmehr haben sie sich mit amtlichen libanesischen Reiseausweisen zu erkennen gegeben und dabei ihre Personalien so angegeben, wie sie im Libanon behördlich erfasst und registriert worden waren. Auch ihre weitere Angabe in den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse vom 13. Oktober 1990, wonach es sich bei ihnen um staatenlose Kurden aus dem Libanon handele, kann ihnen nicht als vorsätzliche und zielgerichtete Falschangabe vorgehalten werden. Insbesondere lässt es sich den Eltern des Klägers angesichts ihrer Registrierung als nichtlibanesischer Kurden im Libanon (s.o.) nicht widerlegen, dass auch sie seinerzeit wie das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die zuständigen Ausländerbehörden von einer fehlenden Klärung ihrer Staatsangehörigkeit ausgingen. In diesem Zusammenhang gibt der vorliegende Sachverhalt es auch keinerlei Anhaltspunkte dafür her, dass der Vater des Klägers am 7. November 1975 in der Türkei eine Eintragung seiner Person in das Nüfus-Register veranlassen sollte. Solange nicht bekannt ist, wer und aus welchem Grund im Jahre 1975 die Eintragung des J. K., geboren am 1. Januar 1945 in Ückavak, veranlassen hat, gibt allein die Eintragung nichts für die Feststellung einer Tatabsicht her. Dasselbe gilt in Bezug auf die von dem Beklagten im Verfahren der Mutter des Klägers (6 A 3771/03) herangezogenen Erkenntnisse, wonach die Mutter des Klägers nach Aussage des türkischen Staatsangehörigen L. T., geboren am 5. März 1974 in Ückavak (Türkei), dessen Schwester und damit ein Kind des in einem Auszug aus dem Nüfus-Register eingetragenen Türken X. T. sein soll.

Das Gericht sieht auch keinen Anlass, insoweit den Sachverhalt durch Vernehmung von sich in Deutschland aufhaltenden Verwandten des Klägers weiter aufzuklären, auch wenn sich dabei möglicherweise etwas in Bezug auf das Verhalten der Eltern des Klägers und deren Kenntnisse einer türkischen Staatsangehörigkeit ergeben könnte. Solange keinerlei greifbare Anhaltspunkte für den Erfolg derartiger Ermittlungen vorliegen, würde sich ein entsprechendes Vorgehen des Gerichts als reiner Ausforschungsbeweis darstellen.

Unter diesen Umständen ist die Annahme des Beklagten, den Eltern des Klägers sei über deren Kenntnis ihrer ursprünglichen Abstammung von Eltern oder Großeltern aus der

Türkei hinaus bewusst gewesen, dass sie eine türkische Staatsangehörigkeit besäßen und sie hätten im Sinne eines direkten Vorsatzes bei der Stellung des Aufenthaltserlaubnisantrags bei Beantwortung der Vordruckfrage nach der Staatsangehörigkeit mit „staatenlos (Kurde)“ eine unrichtige oder unvollständige Angabe machen wollten, fern liegend.

Allerdings führt das Vorliegen von Ausweisungsgründen im Fall des Klägers nicht zwingend zur Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis. Vielmehr kann die Behörde in den Fällen der Erteilung oder Verlängerung eines in § 23 Abs. 1 AufenthG vorgesehenen Aufenthaltstitels nach pflichtgemäßem Ermessen von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen.

Im Fall des Klägers bestehen Anhaltspunkte dafür, dass persönliche Interessen eine Ermessensausübung zu seinen Gunsten ermöglichen können. Zunächst betreffen die von ihm begangenen Straftaten nicht den Bereich der schweren Kriminalität. Auch lässt sich zu Gunsten des Klägers berücksichtigen, dass Inhaber humanitärer Bleiberechte nach § 5 Abs. 3 AufenthG weiterhin nicht den strengen Anforderungen an Aufenthaltstitel unterliegen sollen. Insoweit kommt in der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420, S. 70) zu § 5 Abs. 3 AufenthG zum Ausdruck, dass in den Fällen der Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden kann und Absatz 3 trifft daher für diese Fälle eine zusammenfassende Sonderregelung treffen soll. Ferner kann in diesen Fällen auch zu Gunsten des betroffenen Personenkreises berücksichtigt werden, dass die Bleiberechtsregelung 1990 den Aufenthalt des von ihr erfassten Personenkreis grundsätzlich auf Dauer legalisieren sollte, und zwar auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht ganz oder teilweise aus eigener Erwerbstätigkeit oder Vermögen gedeckt werden konnte oder andere, nicht zu den Fällen des § 47 zählende Ausweisungsgründe vorlagen. Schließlich kommt im Fall des Klägers hinzu, dass dieser wegen der von ihm verwirklichten Ausweisungstatbestände rechtlich nicht ausgewiesen werden kann, denn gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genießt er als Ausländer, der als Minderjähriger im Bundesgebiet aufgewachsen ist und seit 11 Jahren ununterbrochen im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, besonderen Ausweisungsschutz. Unter diesen Voraussetzungen ist es denkbar, dass das öffentliche Interesse an der Ablehnung eines Aufenthaltstitels und der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bei der erforderlichen Abwägung hinter das persönliche Interesse des Antragstellers an einem weiterhin legalen Aufenthalt im Bundesgebiet zurückweicht.

Die gerichtliche Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 8. Oktober 2001 beinhaltet auch die Aufhebung der Abschiebungsandrohung. ist die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis aufzuheben, entfällt die nach § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG eingetretene Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Klägers und damit die rechtlichen Grundlage der verfügten Abschiebungsandrohung (§§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 AuslG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Littmann